

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)**

vom 13. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2023)

zum Thema:

**Gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 5a (3)  
BerlHG**

und **Antwort** vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17021

vom 13. Oktober 2023

über Gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

gemäß § 5a (3) BerlHG

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In § 5a (3) BerlHG heißt es: „Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.“

1. Was ist im genannten Gesetzestext unter einer „gemeinsamen Ombudsstelle“ zu verstehen? Wie wurde dies im Gesetzesentwurf erläutert und begründet? Welche Hochschulen werden durch § 5a (3) BerlHG verpflichtet?

Zu 1.:

Die gemeinsame Ombudsstelle wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 in das BerlHG eingefügt und wie folgt begründet:

„Absatz 3 legt die Einrichtung einer hochschulübergreifenden gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis fest. Als Aufgaben dieser Stelle werden hochschulübergreifende Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis, die Durchführung von Evaluierungen und die Prüfung von Einzelfällen genannt. Die letzten beiden Aufgaben erfolgen nur auf Antrag einer Hochschule. Ziel der Regelung ist es, den Hochschulen die Möglichkeit der Vereinheitlichung ihrer Standards und auch zu einer Angleichung der Handhabung von Einzelfällen im Land Berlin zu geben. Es bleibt jedoch jeder Hochschule unbenommen, im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit die Bewertung und ggf. Sanktion von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Redlichkeit selbst vorzunehmen oder sie der gemeinsamen Ombudsstelle zu übertragen.“

Durch § 5 a Abs. 3 BerlHG werden alle staatlichen Berliner Hochschulen verpflichtet, die gemäß § 1 Abs. 2 BerlHG in den Geltungsbereich des BerlHG fallen.“ (vgl. Drucksache 18/3818)

2. Wurde eine „gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis“ eingerichtet?

a.) Wenn ja, wo ist sie räumlich und institutionell angesiedelt, wie ist sie personell ausgestattet, welche finanziellen Mittel stehen ihr zur Verfügung und über welchen Haushaltstitel wird sie finanziert? Welche Hochschulen sind an der gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis beteiligt?

b.) Wenn nein, warum nicht? Wurde der Aufbau einer gemeinsamen Ombudsstelle bislang nicht angestrebt oder verzögert sich der Aufbau? Welche Hürden stehen dem Aufbau einer gemeinsamen Ombudsstelle im Wege?

Zu 2.:

Gemäß § 126 e Abs. 2 Nr. 1 BerlHG gelten Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten, die mit dem Gesetz zur Stärkung der Wissenschaft in das BerlHG aufgenommen wurden, erstmals für die auf das Inkrafttreten des o.g. Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2024. Die gemeinsame Ombudsstelle nach § 5 a Abs. 3 BerlHG wurde erst mit der Novellierung des BerlHG im Jahr 2021 eingerichtet, sie muss damit erst zum Sommersemester 2024 eingerichtet werden. Bisher besteht sie noch nicht. Fragen zur organisatorischen Gestaltung, zur Finanzierung und Ausstattung können deshalb zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

3. Entspricht die derzeitige Struktur des Ombudswesens für gute wissenschaftliche Praxis an den Berliner Hochschulen den Bestimmungen nach § 5a (3)? Wenn ja, warum? Wenn, warum nicht und inwiefern gibt es Verbesserungsbedarf?

Zu 3.:

Siehe dazu die Antwort auf Frage 2.

4. Wäre es den Hochschulen, obgleich der Gesetzeslaut explizit von einer gemeinsamen Ombudsstelle spricht, auch möglich, diesem gesetzlichen Auftrag durch hochschuleigene Ombudsstellen zu entsprechen und auf die Bildung einer gesamten Ombudsstelle zu verzichten?

Zu 4.:

In § 5 a Abs. 3 BerlHG ist ausdrücklich von einer gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Hochschulen die Rede, die nicht durch hochschuleigene Ombudsstellen ersetzt werden kann. Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, bleibt es jedoch jeder Hochschule unbenommen, im Rahmen ihrer Wissenschaftsfreiheit die Bewertung und ggf. Sanktion von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis und wissenschaftliche Redlichkeit selbst vorzunehmen oder sie der gemeinsamen Ombudsstelle zu übertragen.

5. Welche Hochschulen verfügen über eine eigene Ombudsstelle für wissenschaftliche Praxis und wie ist diese in die gemeinsame Ombudsstelle eingebunden?

Zu 5.:

Ausweislich der Zusammenstellung des in der Antwort auf Frage 6 beschriebenen deutschlandweiten Ombudsgremiums verfügen die Freie Universität Berlin, die Humboldt Universität zu Berlin, die Charité-Universitätsmedizin Berlin, die Berliner Hochschule für Technik, die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und die Kunsthochschule Berlin-Weißensee über eigene Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis. Diese Liste ist allerdings nicht vollständig, so verfügen auch die Technische Universität Berlin und die HWR über eine solche eigene Ombudsperson. Eine Erhebung auch zu bestehenden Kooperationen zwischen den Hochschulen konnte innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist nicht durchgeführt werden. Zur Einbindung in die gemeinsame Ombudsstelle gem. § 5 a Abs. 3 BerlHG siehe die Antwort auf Frage 2.

6. Dr. Hjördis Czesnick leitet seit 2016 die Geschäftsstelle des Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“ in Berlin. Wäre mit dieser Geschäftsstelle § 5a (3) als erfüllt zu betrachten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Dr. Hjördis Czesnick leitet seit Juni 2016 die Geschäftsstelle des Ombudsman für die Wissenschaft in Berlin. Diese Einrichtung wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft

(DFG) geschaffen. Sie steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis offen. Der Ombudsman oder das Ombudsgremium besteht aus vier Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen und aus unterschiedlichen Einrichtungen, die bei ihren Beratungs- und Unterstützungsaufgaben von der in Berlin ansässigen Geschäftsstelle unterstützt werden. Es handelt sich damit nicht um eine Einrichtung des Landes Berlin oder seiner Hochschulen, die Vorgabe des § 5 a Abs. 3 BerlHG wird damit nicht erfüllt.

7. Wurden über die Ombudsstelle gemäß § 5a (3), Nr. 1 „Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis“ entwickelt? Wenn ja, bitte um Übermittlung. Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Siehe dazu die Antwort auf Frage 2.

8. Haben sich alle Hochschulen in Berlin eine „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ gegeben? Welche Hochschulen haben bestehende Muster (wie die GWP-Satzung) übernommen, welche haben sich eine eigene Satzung gegeben?

Zu 8.:

Bei der Beantwortung gehen wir davon aus, dass die Umsetzung der von der DFG im Mai 2022 erlassenen Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die mit einer von der Hochschulrektorenkonferenz entwickelten Mustersatzung unterstützt wurde, gemeint ist. Die Umsetzung dieser Leitlinien ist Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln der DFG.

In Berlin haben die folgenden staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften die aktuellen Leitlinien bereits umgesetzt:

Alice-Salomon-Hochschule Berlin  
 Berliner Hochschule für Technik  
 Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin  
 Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
 Humboldt-Universität zu Berlin  
 Universität der Künste Berlin

Die folgenden staatlichen Hochschulen und Universitäten haben die Vorgaben zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG-Denkschrift von 1998 umgesetzt, die derzeit an die Leitlinien von Mai 2022 angepasst werden:

Charité Universitätsmedizin - Berlin  
Freie Universität Berlin  
Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin  
Technische Universität Berlin

Auch diese Einrichtungen verfügen damit über eine Satzung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis. Zu weiteren, von den DFG-Vorgaben abweichenden Satzungen konnte innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist keine Informationen erhoben werden.

9. Wurden über die Ombudsstelle gemäß § 5a (3), Nr. 2 „Evaluierungen“ durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Siehe dazu die Antwort auf Frage 2.

10. Wurden Einzelfälle auf Antrag einer Hochschule gemäß § 5a (3), Nr. 3 über die Ombudsstelle geprüft? Wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis? (Bitte um chronologische Auflistung) Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.:

Siehe dazu die Antwort auf Frage 2.

Berlin, den, 25. Oktober 2023

In Vertretung  
Dr. Henry Marx  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege